

6. — Keine Schwierigkeit bietet endlich die Frage der Rehabilitation, wenn die Hauptstrafe bedingt vollziehbar ist. Zwar sehen Art. 76 bis 78 StGB die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, in die Wählbarkeit zu einem Amte, in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund oder Beistand zu sein, nur vor für den Fall, dass das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen ist. Der Fall, wo der zu einer bedingt vollziehbaren Strafe Verurteilte sich während der Probezeit bewährt, ist nicht geregelt. Diese Lücke, welche auf die bereits erwähnte irri-ge Auffassung über die Unvereinbarkeit von Nebenstrafen mit einer bedingt vollziehbaren Hauptstrafe zurückzuführen ist, ist dahin auszufüllen, dass die zwei-jährige Frist, nach deren Ablauf die Rehabilitation frühestens zulässig ist, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet wird. Sie läuft somit vom gleichen Zeitpunkt an, von dem an die Dauer der Nebenstrafe gerechnet wird. Die gleiche Übereinstimmung ergibt sich nach dem Gesetz, wenn die Hauptstrafe unbedingt vollziehbar ist: beide Fristen beginnen dann mit der Beendigung des Vollzugs der Hauptstrafe zu laufen (Art. 51 Abs. 2 und Art. 77, Art. 52 Ziff. 3 und Art. 76, Art. 54 Abs. 2 und Art. 79 StGB).

Dass die zweijährige Rehabilitationsfrist unter Umständen vor der Probezeit abläuft, stört insofern nicht, als der Richter nicht verpflichtet, sondern bloss berechtigt ist, den Verurteilten nach Ablauf jener Frist zu rehabilitieren. Es liegt in seinem Ermessen, ob er es tun will. Vernünftigerweise wird er es solange nicht tun, als die Probezeit nicht abgelaufen ist und somit nicht feststeht, ob sich der Verurteilte bewähren wird.

Demnach erkennt der Kassationshof:

1. — Die Nichtigkeitsbeschwerde der Hulda Stauss wird im Strafpunkt abgewiesen. Im Zivilpunkt wird darauf nicht eingetreten.

2. — Die Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprokura-

tors wird gutgeheissen und die Vorinstanz angewiesen, der Verurteilten Hulda Stauss für die zehnjährige Landesverweisung den bedingten Strafvollzug nicht zu gewähren.

7. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 2. Februar 1945 i. S. Koechlin gegen Statthalteramt Luzern-Stadt.

Art. 168 StGB. Der Tatbestand des Stimmenkaufs im Nachlassverfahren erfordert weder, dass der Nachlassvertrag zustande komme, noch dass der Gläubiger ihm zustimme oder sich bei der Zustimmung durch das angenommene Versprechen eines besonderen Vorteils beeinflussen lasse, noch dass jemand geschädigt werde oder geschädigt werden solle.

Art. 168 CP. Le délit d'achat de voix dans un concordat judiciaire ne suppose ni que le concordat ait abouti, ni que le créancier y ait donné son consentement ou que celui-ci ait été influencé par la promesse acceptée d'un avantage spécial, ni que quelqu'un subisse ou ait dû subir un préjudice.

Art. 168 CP. Il reato di compera di voto nella procedura concordataria non presuppone che il concordato sia stato omologato, nè che il creditore vi abbia aderito. In caso di adesione, non è necessario che esista relazione di causa ad effetto fra la promessa di vantaggi particolari e l'adesione. Ugualmente non è necessario che l'azione abbia causato o sia diretta a causare pregiudizio ad un terzo.

A. — Als dem Malermeister Paul Künzi in Luzern am 30. Juli 1942 eine Nachlassstundung gewährt wurde, schuldete er Dr. Hartmann Koechlin aus einem Darlehen von Fr. 5000.—, welches ihm dieser am 11. August 1938 eingeräumt hatte, noch Fr. 4150.—; Fr. 850.— waren durch Verrechnung mit Forderungen für Malerarbeiten, welche Künzi im Hause Koechlin's ausgeführt hatte, getilgt worden. Künzi bot seinen Gläubigern eine Nachlassdividende von 25 % an. Koechlin schrieb er am 27. August und 15. November 1942, er sei bereit, seine Schuld nach wie vor durch Malerarbeiten zu tilgen, falls Koechlin dem Nachlassvertrag zustimme. Am 21. Dezember 1942 sandte Koechlin dem Schuldner die Zustimmungserklärung. Im Begleitschreiben führte er aus: « Ich gebe Ihnen diese Zustimmung in der Meinung, dass, wie Sie es selbst

in Ihrem Schreiben anführen, nach wie vor vereinbart bleibt, dass Sie Ihre Schuld durch Malerarbeiten weiter abtragen werden.»

Am 29. April 1943 lehnte die Nachlassbehörde den Nachlassvertrag mangels Sicherstellung der Nachlassdividende ab.

B. — Am 7. Dezember 1944 erklärte das Amtsgericht Luzern-Stadt Koechlin gestützt auf Art. 22 und 168 StGB des vollendeten Versuchs des Stimmenkaufs in einem Nachlassverfahren schuldig und verurteilte ihn zu Fr. 30.— Busse.

C. — Koechlin ficht das Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt, es sei aufzuheben und die Sache sei zu seiner Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er macht unter anderem geltend, er habe dem Nachlassvertrag zugestimmt in der Meinung, aber nicht unter der Bedingung, dass Künzi seine Schuld durch Verrechnung abtragen werde. Er habe dem Schuldner lediglich zu verstehen geben wollen, dass er es mit seinen Rückzahlungspflichten nicht zu leicht nehmen solle. Er hätte dem Nachlassvertrag auch dann zugestimmt, wenn Künzi ihm keine Versprechungen gemacht hätte. Diese seien also für die Zustimmung nicht kausal gewesen.

Aus den Erwägungen :

Der Beschwerdeführer hat Künzi am 21. Dezember 1942 ausdrücklich geschrieben, er stimme zu « in der Meinung », Künzi werde die Schuld durch Malerarbeiten abtragen. Das kann nur dahin ausgelegt werden, dass er den Schuldner beim Worte nehme und aus diesem Grunde dem Nachlassvertrag zustimme. Diese gegenseitige Verknüpfung der Zustimmung mit der Zusicherung des besonderen Vorteils macht den Beschwerdeführer strafbar. Seine Behauptung, er hätte dem Nachlassvertrag auch ohne das Versprechen Künzis zugestimmt, ist unerheblich. Bestraft wird er für das, was er gemacht hat, unbeküm-

mert um das, was er getan hätte, wenn Künzi ihm das Angebot nicht gemacht hätte. Der Tatbestand des Art. 168 Ziff. 2 StGB ist mit dem Zusichernlassen eines besonderen Vorteils erfüllt. Das Gesetz verlangt nicht, dass der Gläubiger dem Nachlassvertrag wirklich zustimme, geschweige denn, dass er sich bei der Stimmabgabe durch das angenommene Versprechen eines besonderen Vorteils tatsächlich beeinflussen lasse; er ist auch strafbar, wenn er nach der Annahme des Versprechens dem Nachlassvertrag trotzdem nicht zustimmt oder es aus anderen Gründen als wegen des Versprechens tut. Ja man kann sich fragen, ob der Gläubiger nicht sogar dann strafbar wird, wenn er dem Schuldner bei der Annahme des Versprechens ausdrücklich erklärt, er lasse sich dadurch in seiner Stimmabgaben nicht beeinflussen, mit andern Worten, ob es nicht schon genügt, dass er das Angebot annimmt, welches der Schuldner (oder ein Dritter) in der vom Gläubiger erkannten Absicht macht, seine Zustimmung zum Nachlassvertrag zu erkaufen. Denn während sich der Schuldner (oder ein Dritter) des Stimmenkaufs nur schuldig macht, wenn er dem Gläubiger die besonderen Vorteile *für dessen Zustimmung zum Nachlassvertrag* zusichert (Art. 168 Ziff. 1), erklärt das Gesetz den Gläubiger als strafbar, *wenn er sich solche Vorteile zusichern lässt*; dass dies für die Zustimmung zum Nachlassvertrag erfolgen müsse, sagt es nicht ausdrücklich (Art. 168 Ziff. 2). Die Frage kann indessen offen bleiben, da, wie erwähnt, der Beschwerdeführer dem Sinn nach nichts anderes erklärt hat, als dass er seine Zustimmung als Gegenleistung für den versprochenen besonderen Vorteil betrachte.

Zum Tatbestand des Stimmenkaufs gehört auch nicht das Zustandekommen des Nachlassvertrages. Das Gesetz spricht nicht von der Zusicherung besonderer Vorteile für die Zustimmung zu einem gerichtlich *bestätigten* Nachlassvertrag, sondern einfach für die Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrag. Stimmenkauf ist

nicht Erfolgs- sondern abstraktes Gefährdungsdelikt. Es gefährdet die ordnungsmässige Durchführung des Nachlassvertragsverfahrens, ist ein Vergehen gegen die Rechtspflege. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zu Unrecht mit Rücksicht auf das Nichtzustandekommen des Nachlassvertrages bloss des versuchten Stimmenkaufs schuldig erklärt. Sein Vergehen war vollendet. Da indessen der öffentliche Ankläger die Nichtigkeitsbeschwerde nicht erklärt hat, kann die Strafe dem Gesetz nicht mehr angepasst werden.

Das Vergehen erfordert auch nicht, dass jemand durch den Stimmenkauf geschädigt worden sei oder hätte geschädigt werden sollen. Der Eintritt oder die Beabsichtigung eines solchen Schadens wird unter den Tatbestandsmerkmalen nicht erwähnt.

8. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 2. Februar 1945 i. S. Schnelder gegen Schweizerische Vereinigung zur Wahrung der Gebirgsinteressen und Kons.

Art. 173 ff. StGB. Juristische Personen, und zwar auch Stiftungen, haben eine Ehre, deren Verletzung strafbar ist.

Art. 173 et ss CP. Les personnes morales, et même les fondations, ont un honneur qui est protégé par la loi pénale.

Art. 173 ss. CP. Anche le persone giuridiche, comprese le fondazioni, beneficiano della tutela penale della loro onorabilità.

Aus den Erwägungen :

Art. 177 Abs. 1 StGB erklärt strafbar, wer « jemanden » (in den romanischen Texten wiedergegeben mit « autrui » bzw. « una persona ») in seiner Ehre angreift. Unter « jemand » ist jedermann zu verstehen, dem das Rechtsgut der Ehre zusteht. Das sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen. Dass auch solche eine Ehre haben, hat das Bundesgericht bereits in seiner zivilrechtlichen Rechtsprechung anerkannt (BGE 31 II 246). Das Strafgesetzbuch geht nicht von einer anderen Auffassung

aus. Der üblen Nachrede (Art. 173), beziehungsweise der Verleumdung (Art. 174), welche es beide wie die Beschimpfung (Art. 177) als Vergehen gegen die Ehre betrachtet (vgl. Überschrift zum dritten Titel und Randtitel zu Art. 173 ff.), erklärt es schuldig, « wer jemanden [im Falle der Verleumdung « wider besseres Wissen »] bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt ». Eines unehrenhaften, ihren Ruf schädigenden Verhaltens fähig sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen, wie auch andere Tatsachen ihren Ruf in Mitleidenschaft ziehen können. Denn vom Verhalten ihrer Organe und von anderen Tatsachen hängt es ab, ob ihnen die Menschen Achtung zollen. Dieses Recht auf Achtung strafrechtlich zu schützen, ist der Zweck der Art. 173 ff. StGB. Wie Art. 177 gewähren auch Art. 173 und 174 diesen Schutz durch Verwendung des allgemeinen Ausdruckes « jemanden » (« une personne », « una persona ») einem jeden, welcher der Ehre fähig ist. Sie gewähren ihn insbesondere auch den Stiftungen. Diese geniessen wie andere juristische und wie natürliche Personen einen Ruf, dessen Schädigung für sie ökonomisch nachteilig sein kann und der, auch soweit er mehr als ökonomische Bedeutung hat (vgl. BGE 31 II 246), ein der juristischen Person als solcher zustehendes, vom Rufe ihrer Mitglieder verschiedenes Rechtsgut ist und daher den Bestand von Mitgliedern nicht voraussetzt.

Der « Schweizerischen Vereinigung zur Wahrung der Gebirgsinteressen » und dem « Schweizerischen Gebirgshilfefonds » steht mithin eine Ehre zu, die verletzt werden kann und deren Verletzung strafbar ist.